



Qualitäts- und Finanzierungsvereinbarung für die Kita

- Rickling -



zwischen

der Gemeinde Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt, vertreten durch den Bürgermeister,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster, vertreten durch die Leitung des Zentrums kirchlicher Dienste,

nachfolgend „Träger“ genannt.

Präambel

Träger und Gemeinde sind sich im Sinne des SGB VIII darin einig, dass die Förderung von Kindern in Kitas eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Tragweite ist. Die Förderung von Kindern in Kitas erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

An diesen Zielen arbeiten der Träger und die Gemeinde zum Wohle der Kinder und der Familien partnerschaftlich zusammen. Die Gemeinde achtet die Selbständigkeit der Arbeit des Trägers in Kitas hinsichtlich der Zielsetzung und der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Gemeinde fördert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung die Arbeit des Trägers in Kitas.

Mit dem KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 sind gesetzliche Mindestqualitätsvorgaben für die Förderung von Kindern in Kitas geschaffen worden. Das Finanzierungssystem ist auf das sog. SQKM umgestellt worden.

Die Gemeinde sichert dem Träger zu, dass für die gem. KitaG genormte Standardqualität keine monetären Trägeranteile entstehen.

Inhalt

Präambel	1
Erster Abschnitt – „Leistungsvereinbarung“	3
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Betrieb	3
§ 3 Beirat	4
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Pädagogische Anforderungen	4
§ 6 Gruppen	5
Zweiter Abschnitt – „Finanzierungsvereinbarung“	5
§ 7 Betriebskosten	5
§ 8 Personalkosten	5
§ 9 Sachkosten	7
§ 10 Finanzierungsgrundlagen.....	9
§ 11 Ergebnisausgleich	10
§ 12 Wirtschaftsplanung.....	10
§ 13 Verwendungsnachweis	10
§ 14 Prüfungsrechte	11
§ 15 Rückforderung von SQKM-Fördermitteln.....	11
Dritter Abschnitt – „Schlussvereinbarungen“	11
§ 16 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Änderungen und Nebenabreden	11
§ 17 Außerkrafttreten aus besonderen Gründen	11
§ 18 Streitigkeiten	12
Abkürzungsverzeichnis	13

Erster Abschnitt – „Leistungsvereinbarung“

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die Finanzierung der Betriebskosten der

„Ev.-Luth. Kindertagesstätte Rickling“

durch die Gemeinde als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

- (2) Der Träger ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt in der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung eine Kita zu dem in der Präambel genannten Zweck. Die Kita hat folgenden Standort:

Eichbalken 2c, 24635 Rickling

- (3) Als Gegenleistung für den Betrieb der in Absatz 1 genannten Kita, erhält der Träger nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Gemeinde einen Zuschuss zu den Betriebskosten.

§ 2 Betrieb

- (1) Grundlagen des Betriebes der Kita sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die relevanten anerkannten Regeln der Technik. Dies sind insbesondere

1. die relevanten Abschnitte des SGB VIII,
2. das KiTaG für Schleswig-Holstein,
3. die zur Ausführung des KiTaG ergangenen Rechtsverordnungen sowie
4. etwaige Richtlinien des Kreises zur Förderung von Kitas (z.B. im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung, Sozialstaffel)

in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Vorschriften, erkennt die Gemeinde an, dass die Evangelische Kirche gem. Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 WRV ein verfassungsrechtlich garantiertes Selbstbestimmungsrecht hat und ihre eigenen Angelegenheiten durch kirchliche Gesetze ordnet, deren Inhalte zum Betrieb der Kita ebenfalls maßgebend sind.
- (3) Der Träger betreibt die im Bedarfsplan des Kreises aufgenommenen Gruppen. Die zeitliche Betreuungsleistung der Hauptbetreuungsgruppen ist im Einvernehmen mit der Gemeinde bedarfsgerecht anzubieten. Ergänzungs- und Randzeitenbedarfe können direkt vom Träger ermittelt und entsprechende –angebote geschaffen und aufgelöst werden. Der Träger hat die Gemeinde entsprechend über die Schaffung und Auflösung zu informieren.
- (4) Veränderungen des strukturellen Betreuungsangebotes sind nur im Einvernehmen zwischen dem Träger und der Gemeinde im Rahmen des Bedarfsplans und der nach KiTaG notwendigen Maßgaben möglich. Müssen aufgrund der Veränderung bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, sind die daraus resultierenden Kosten vollständig von der Gemeinde zu tragen.
- (5) Investitionen, die über das übliche Maß eines normalen Betriebs hinausgehen (bspw. Investitionen in die Bausubstanz, Außenspielgeräte, energetische Maßnahmen, Digitalisierung), können auf Antrag des Trägers, gesondert durch die Gemeinde, unter Hinzunahme etwaiger Förderprogramme des Bundes, Landes oder Kreises, gefördert werden.

- (6) Der Träger erlässt eine Benutzungsordnung für den Betrieb der Kita. Dem Träger obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kita. Er ist Arbeitgeber und Dienstvorgesetzter des in der Kita beschäftigten Personals.

§ 3 Beirat

- (1) Der Träger richtet gemäß KiTaG einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreter*innen des Trägers, der Gemeinde und des pädagogischen Personals sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Die Vertreter werden von jeder Gruppe eigenverantwortlich bestimmt und entsandt.
- (2) Die Anzahl an Vertreter*innen beträgt
 - 2 Vertreter*innen des Trägers,
 - 2 Vertreter*innen der Gemeinde,
 - 2 Vertreter*innen des pädagogischen Personals,
 - 2 Vertreter*innen der Elternvertretung.
- (3) Die Beteiligung und Aufgaben des Beirates richten sich nach dem KiTaG.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Geschäftsführung/Verwaltung des Trägers und der Gemeinde sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde können, sofern sie nicht bereits Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Berechnung und Vereinnahmung der Beiträge sind Aufgabe des Trägers. Er erlässt eine entsprechende Beitragsordnung, die den Anforderungen des KiTaG entspricht.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, den jeweils höchstmöglichen Beitragsanspruch gem. KiTaG auszuschöpfen.
- (3) Entscheidungen des Trägers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen des KiTaG hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Unterbliebene Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind ab einem Betrag in Höhe von 20,00 Euro vom Träger beizutreiben (insbesondere durch Mahnung und Vollstreckung). Verläuft die Beitreibung nachweislich fruchtlos oder bleibt der beizutreibende Beitrag zum Ende des Kita-Jahres unterhalb der obigen Grenze, ist der Träger berechtigt, die Forderung zu erlassen. Die daraus entstehenden Mindereinnahmen erkennt die Gemeinde an.

§ 5 Pädagogische Anforderungen

- (1) Der Träger setzt in eigener pädagogischer Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um und stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig in angemessenem Umfang an Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionen teilnehmen.
- (2) Zur Wahrnehmung, Koordinierung und Überprüfung der pädagogischen Verantwortungen, Anforderungen, Qualitäten sowie der Personaleinsatzplanung und Dienst- und Fachaufsicht für die in der Einrichtung beschäftigten Personen, beschäftigt der Träger das dafür notwendige Personal mit entsprechenden Qualifikationen und tariflich vorgesehenen Einstufungen.
- (3) Der Träger hat anzustreben, gesetzlich geforderte und notwendige Qualifikationsmaßnahmen vorrangig zu beachten. Träger und Gemeinde sind sich einig, dass der Träger dann berechtigt ist, diese Maßnahmen in Eigenverantwortung umzusetzen.

§ 6 Gruppen

- (1) Der Träger vergibt die Betreuungsplätze in Eigenverantwortung und anhand der Benutzungsordnung sowie Aufnahmekriterien der Kita. Dabei strebt der Träger an, bei entsprechender Nachfrage, alle besetzbaren Betreuungsplätze unverzüglich zu besetzen. Minderauslastungen von zusammenhängend zwei Monaten erkennt die Gemeinde an, sofern diese aufgrund pädagogischer Umstände entstehen.
- (2) Der Träger entscheidet über die Anpassung der Gruppengröße gem. KiTaG nach vorheriger Anhörung der Gemeinde. Auf Wunsch der Gemeinde soll eine Erhöhung der Gruppengröße gem. KiTaG erfolgen, sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt und dem keine dringenden betrieblichen und pädagogischen Gründe entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt – „Finanzierungsvereinbarung“

§ 7 Betriebskosten

Betriebskosten sind gem. § 8 dieser Vereinbarung die Kosten des Personals sowie gem. § 9 die Sachkosten, die ausschließlich durch den Betrieb der Kita entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 8 Personalkosten

- (1) Der Träger wendet die für ihn maßgeblichen Tarifverträge an. Sämtliche sich daraus ergebenden Pflichten des Trägers werden von der Gemeinde vollständig anerkannt.
- (2) Der gesetzliche Mindeststandard an Personalstunden für Leitungs-, Erst- und Zweitkräfte ergibt sich aus den Landesanforderungen in Teil 4 des KiTaG.
- (3) Die Gemeinde gestattet und bezuschusst dem Träger die ganzjährige Beschäftigung von 2 VBE als FSJ/BFD.
- (4) Sofern Leitungskräfte über das gemäß Absatz 2 ermittelte Stundenkontingent hinaus angestellt und eingesetzt werden, erkennt die Gemeinde etwaige Personalmehrkosten als angemessen an, sofern die Mehrstunden nachweislich für den Gruppendienst eingesetzt werden und Teil des in Absatz 2 berechneten Gesamtbedarfs sind.
- (5) Im Einvernehmen mit der Gemeinde, kann der Träger, unter tarifgerechter Bezahlung, als zweite Fachkraft auch Personen einsetzen und beschäftigen, die grundsätzlich auch als erste Fachkraft eingesetzt werden könnten, sofern die Besetzung der zweiten Fachkraft mit der entsprechenden Personalqualifikation nicht möglich ist. Die Mehrkosten werden als angemessene Personalkosten von der Gemeinde anerkannt. Der Träger hat anzustreben und darauf hinzuwirken, dieses Missverhältnis zu bereinigen.
- (6) Zu den angemessenen Kosten des päd. Personals können auf Antrag des Trägers bei der Gemeinde auch sämtliche Kosten für die piA, KiA sowie SiA zählen. Die geleisteten Std. beider Programme werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften dem gemäß Absatz 2 zu ermittelnden Stundenkontingent angerechnet.
- (7) Die Gemeinde gestattet dem Träger in Eigenverantwortung bei Ausfall von beim Träger angestellter Personen, aufgrund von Beschäftigungsverboten, Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, etc., die Beschäftigung von Personal aus Fremdfirmen, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kita dient. Gleiches gilt auch für vom Träger eingesetzte Aushilfen. Vor Beschäftigung von Personal aus Fremdfirmen, hat der Träger abzuwägen, ob eine Stellenausschreibung sinnvoll und erfolgsversprechend ist.

- (8) Die Kosten für das beim Träger angestellte nichtpädagogische Personal (bspw. Hauswirtschaft, Hausmeister, Reinigung, etc.) erkennt die Gemeinde als angemessen an, wenn sie den einschlägigen Tarifverträgen entsprechen, der wöchentliche Stundenumfang nachweislich notwendig ist und vor Vergabe das Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Dienstleistern in diesen Segmenten. Die Gemeinde kann hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangen.
- (9) Der Träger hat anzustreben, das Personal nicht über die für ihn geltenden tarifrechtlichen Vorschriften hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (10) Zuschussfähig sind insbesondere folgende Aufwendungen:
1. die Bruttoentgelte der in der Einrichtung beschäftigten Personen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit/-medizin und Berufsgenossenschaften,
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung,
 5. etwaige Lohnfortzahlungskosten,
 6. tarifliche Krankengeldzuschüsse,
 7. die Kosten für Altersteilzeiten,
 8. die Kosten für Zeitsparkonten,
 9. die Kosten für Aushilfen und Vertretungen,
 10. die Kosten der Dienst- und Fachaufsicht sowie Personaleinsatzplanung der in der Einrichtung beschäftigten Personen,
 11. die Kosten des BEM,
 12. die Kosten für notwendige Dienst- und Schutzkleidung,
 13. die Reisekosten dienstlich veranlasster Fahrten,
 14. die Kosten für U1-, U2 und U3-Umlage,
 15. die Kosten von Betriebsveranstaltungen,
 16. die Aufwendungen für die Personalgewinnung, -beschaffung und -freisetzung, insbesondere
 - a. die Kosten für Personalrecruiting,
 - b. die Stellenanzeigen und –ausschreibungen,
 - c. die Abfindungskosten, sofern sie dem Usus entsprechen und vorher die Zustimmung der Gemeinde eingeholt wurde,
 - d. Überstunden- und Urlaubsabgeltungen bei Austritt,
 - e. Kosten für Arbeitsgerichtsprozesse.
 17. die sonstigen Fürsorgeleistungen,

18. die außertariflichen Arbeitgeberleistungen, die der Mitarbeiterbindung, der Gesundheitsfürsorge, klimapolitischer Ziele dienen, insbesondere E-Bike-Leasing, Jobtickets, Fitnessstudios, mobile Massagen, etc.,
19. die Kosten der Arbeitnehmervertretung gemäß des MVG,
20. die gemäß Absatz 6 und 7 von den Dienstleistern in Rechnung gestellten Bruttobeträge.

§ 9 Sachkosten

(1) Zu den Sachkosten gehören insbesondere folgende Aufwendungen:

1. die tatsächlich entstandenen Sachkosten für die Grundstücke, Gebäude, baulichen/technischen Anlagen und das Inventar. Dazu zählen insbesondere:
 - a. die lfd. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und baulichen/technischen Anlagen,
 - b. die Schönheitsreparaturen sämtlich genutzter Räume,
 - c. die Reinigung aller Gebäudeflächen inkl. Reinigungs- und Desinfektionsmaterial,
 - d. die Kosten für Hygieneartikel in sanitären Anlagen,
 - e. die Brandschutz- und Legionellenprüfungen sowie die daraus resultierenden Kosten notwendiger Maßnahmen
 - f. der E-Check,
 - g. die Begehungen zur Hygiene und Unfallverhütung sowie die daraus resultierenden Kosten notwendiger Maßnahmen,
 - h. der Winterdienst,
 - i. die Kosten von Maßnahmen, die der Verkehrssicherung dienen,
 - j. die Ungezieferbekämpfung,
 - k. die Wach- und Schließdienste,
 - l. die Energieverbräuche, wie bspw. Strom und Heizung
 - m. die Steuern und Abgaben, insbesondere
 1. Wasser- und Schmutzwassergebühren,
 2. Niederschlagswassergebühren,
 3. Grundsteuern,
 4. Straßenreinigung,
 5. Schornsteinfeger,
 6. Abfallentsorgungsgebühren,
 7. Anliegerbeiträge
 - n. die Anschaffung von Gegenständen, welche nicht der Abschreibung unterliegen,
 - o. die notwendige Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 - p. die Abschreibungen,
 - q. Textilpflege und -wäsche,

2. die tatsächlich gezahlte Miete, Pacht, Erbpacht für die Kita. Bei im Eigentum des Trägers stehenden Objekten, die keinen mit der Gemeinde geschlossenen Mietvertrag vorweisen können, eine kalkulatorische Miete in angemessener, an vergleichbaren Mietobjekten orientierter Höhe.
3. die Kosten für notwendige Versicherungen (bspw. Gebäude-, Brand- und Elementarschadenversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Haushaftpflicht-, Feuer-, Glasbruch-, Hausrat- und Wasserleitungsversicherung, Schlüsselversicherung, allgemeine Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Unfallversicherung).
4. die Kosten der gesetzlich geforderten Qualitätsmaßnahmen, insbesondere
 - a. für die Sprachförderung,
 - b. für das Qualitätsmanagement,
 - c. für die pädagogische Fachberatung,
 - d. für die Erste-Hilfe,
 - e. für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen und Supervisionen,
5. die Kosten der Kinderbetreuung, insbesondere
 - a. Lebensmittel im Rahmen pädagogischer Angebote,
 - b. medizinischer/pflegerischer Sachbedarf,
 - c. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - d. Zwischenversorgung der Kinder mit Getränken, Obst, etc.,
 - e. Kosten für Feste und Veranstaltungen, bspw. Schlawfstete, Laternenumzüge, Sommerfeste, etc.
6. die administrativen Kosten der Kita, insbesondere
 - a. Teilnahme an der KiTa-Datenbank,
 - b. Büro- und Geschäftsbedarf, bspw. Büromaterial, Kontoführungsgebühren, Miet- und Leasingaufwendungen für Kopierer, etc.,
 - c. notwendige Fachliteratur,
 - d. etwaige Kfz-Steuer und -Versicherungen,
 - e. Beratungs- und Prüfungsgebühren,
 - f. Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungsgebühren,
 - g. Zuwendungen an Dritte, bspw. Kosten des sozialen Tages, etc.,
 - h. Mitgliedsbeiträge,
 - i. Kosten in der Kita eingesetzter EDV-Anwendungen, bspw. Kita-Info-App, Family, Office-Anwendungen, Antiviren-Software, etc.,
 - j. Sachbedarf der Elternvertretung und des Beirats sowie für Dienstbesprechungen und Elterngespräche, etc.,
 - k. Transport- und Umzugskosten,

- l. allgemeine Verbrauchsmittel, bspw. Batterien, Dekomaterialien, Kerzen, Pflanzen, Streichhölzer, Geschenkpapier, etc.,
 - m. Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, bspw. Veröffentlichungen, Homepages, Gütesiegel, etc.,
 - n. Post- und Fernmeldegebühren, bspw. Porto, Telefon, Internet, Rundfunkbeitrag, GEMA,
 - o. die Zinsen für Fremdkapital, das seitens des Trägers zur Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde.
7. die Kosten zur Verwaltung der Kita, insbesondere
- a. die Personal- und Sachkosten der zentralen Kirchenkreisverwaltung Altholstein, aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs gem. § 1 KKVwG und zur Erfüllung der in der Anlage zum KKVwG abzugebenden Aufgaben gem. Pflichtleistungskatalog.
- (2) Lebensmittel- und Cateringkosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten, wie bspw. die Frühstück- und Mittagsverpflegung, sind nicht Teil dieser Vereinbarung.

§ 10 Finanzierungsgrundlagen

- (1) Die Betriebskosten der Kita gem. § 7 dieser Vereinbarung werden grundsätzlich finanziert durch
- 1. die SQKM-Förderung,
 - 2. weitere öffentliche Zuschüsse vom Bund, Land oder Kreis,
 - 3. die vom Träger vereinnahmten Beiträge gem. KitaG, exklusive der Beiträge für regelmäßig angebotene Mahlzeiten,
 - 4. die vom Kreis ausgekehrten Sozialstaffelleistungen und Mehrkindermäßigungen,
 - 5. eventuelle Strukturausgleiche,
 - 6. sonstige Einnahmen, die zur Finanzierung der Aufwendungen gemäß § 7 herangezogen werden können (bspw. die anzurechnenden Auflösungen von Sopos, Erstattungen von Krankenkassen). Vereinnahmte Spenden sind keine sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Träger tritt den Förderanspruch gegenüber dem Kreis, auf Auszahlung der SQKM-Förderung sowie den Ausgleich für Platzreduzierungen, an die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Standortgemeinde ab. Der Kreis wird insoweit auf der Grundlage des KiTaG keine direkte Förderung an den Träger erbringen. Die Gemeinde verwendet die ihr zufließende SQKM-Förderung ausschließlich dazu, den sich ergebenden Anspruch des Trägers auf Finanzierung der Betriebskosten der Kita zu befriedigen.
- (3) Träger und Gemeinde vereinbaren, dass die vom Kreis an die Gemeinde ausgekehrte SQKM-Förderung vollständig an den Träger ausgezahlt wird und diese dem Träger vollständig zur Finanzierung der Betriebskosten zusteht.
- (4) Für die Finanzierung der Kita sind die möglichen Zuschüsse des Bundes, des Landes und des Kreises vollständig auszuschöpfen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, die in Absatz 1 Nr. 2 bis 6 genannten Finanzierungsquellen rechtzeitig und vollständig geltend zu machen und für ihre Begleichung zu sorgen.
- (5) Die Differenz aus den Betriebskosten im Sinne des § 7 und der Summe der in Absatz 1 bezeichneten Finanzierungsquellen, bildet das Ergebnis der Kita, welches gem. § 11 dieser Vereinbarung auszugleichen ist.

§ 11 Ergebnisausgleich

- (1) Ergibt das gem. § 10 Absatz 5 ermittelte Ergebnis einen Finanzierungsüberschuss, verbleibt dieser vollständig beim Träger. Der Träger verpflichtet sich, den Überschuss im darauffolgenden Jahr in die Finanzierung der Betriebskosten der Kita einzubinden bzw. diesen für anstehende investive Maßnahmen zu verwenden. Die Höhe des Überschusses und dessen Verwendung ist im darauffolgenden Verwendungsnachweis nach § 13 auszuweisen.
- (2) Ergibt das gem. § 10 Absatz 5 ermittelte Ergebnis ein Betriebskostendefizit, übernimmt die Gemeinde den verbleibenden Fehlbetrag im Rahmen einer Defizitförderung unter Beachtung folgender Budgets:
 1. § 9 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe n in Höhe von maximal 500,00 Euro pro Gruppe.

Die Gemeinde sichert dem Träger trotz obiger Budgets zu, dass der Betrag die SQKM-Förderung weiterhin vollständig dem Träger zusteht.

- (3) Die Verpflichtung der Gemeinde aus Absatz 2 wird nur wirksam, wenn die Gemeinde dem Haushalts- und Stellenplan gem. § 12 dieser Vereinbarung vorher zugestimmt hat.

§ 12 Wirtschaftsplanung

- (1) Der Träger erstellt bis spätestens 30.09. des Jahres für das Folgejahr einen Haushalts- und Stellenplan der Kita nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen. Der Träger versichert, im Haushaltsplan sämtliche absehbaren Positionen gem. § 7 und § 10 dieser Vereinbarung in erwarteter Höhe darzustellen. Der Stellenplan enthält mindestens die Stellenbezeichnung, den geplanten Stellenumfang sowie die Stelleneingruppierung.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Haushalts- und Stellenplan des Trägers auf elektronischen Vordrucken, die im Namen der Gemeinde erstellt und ausgegeben werden, einzureichen sind. Dabei achtet die Gemeinde auf die individuellen Inhalte dieser Vereinbarung und eine möglichst transparente und eindeutige Darstellung. Der Träger verpflichtet sich zur Nutzung der elektronischen Vorlage.
- (3) Die Gemeinde entrichtet je Kalenderjahr Vorauszahlungen in Form von mindestens 4 Raten, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. Als Bemessungsgrundlage für die Raten dient die Höhe des nach Maßgabe des Haushaltsplanes voraussichtlich zu leistenden Zuschusses der Gemeinde, mindestens jedoch die vom Kreis an die Gemeinde ausgekehrte SQKM-Förderung für das jeweilige Kalenderjahr. Über die Vorauszahlungen erfolgt nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung nach Ablauf des Kalenderjahres eine entsprechende Abrechnung gem. § 13 dieser Vereinbarung.

§ 13 Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger erstellt bis spätestens 30.04. des Kalenderjahres einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis über das abgelaufene Kalenderjahr anhand der Grundlagen dieser Vereinbarung.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt wird, ist die Gemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verwendungsnachweis auf elektronischen Vordrucken, die im Namen der Gemeinde erstellt und ausgegeben werden, einzureichen ist. Dabei achtet die Gemeinde auf die individuellen Inhalte dieser Vereinbarung und eine möglichst transparente und eindeutige Darstellung. Der Träger verpflichtet sich zur Nutzung der elektronischen Vorlage.
- (4) Ergibt sich aus dem Verwendungsnachweis ein Nachzahlungsbetrag der Gemeinde, wird dieser, nach endgültiger Einigung zwischen Gemeinde und Träger, von der Gemeinde mit der nächsten bevorstehenden Abschlagszahlung ausgekehrt.

- (5) Ein vom Träger an die Gemeinde zu erstattender Betrag, wird nach endgültiger Einigung zwischen Gemeinde und Träger, auf Verlangen der Gemeinde, vom Träger direkt und unverzüglich an die Gemeinde ausgekehrt.
- (6) Die erstmalige Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Gemeinde beginnt mit Zugang des Verwendungsnachweises bei der Gemeinde und soll im Regelfall 4 Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die endgültige Endabnahme durch die Gemeinde und den Träger soll im Regelfall innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

§ 14 Prüfungsrechte

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

§ 15 Rückforderung von SQKM-Fördermitteln

- (1) Fordert der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe SQKM-Fördermittel zurück, prüfen Träger und Gemeinde gemeinsam, ob die Rückforderung berechtigt ist und unterstützen sich gegenseitig mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (2) Ist die Rückforderung auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Trägers zurückzuführen, richtet sich die Rückzahlungsverpflichtung ausschließlich gegen den Träger.

Dritter Abschnitt – „Schlussvereinbarungen“

§ 16 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann beiderseitig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des KitaG ändern.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für die Schließung von Lücken der Vereinbarung.
- (4) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 17 Außerkrafttreten aus besonderen Gründen

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

1. mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,

2. mit dem die Betriebserlaubnis für die in § 1 bezeichnete Kita erlischt. Sofern die Betriebserlaubnis nur für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertragsverhältnisses betroffen oder
3. wenn die Fördervoraussetzungen im Sinne des KiTaG vollständig entfallen.

§ 18 Streitigkeiten

Der Träger und die Gemeinde verpflichten sich, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, steht es den Vertragspartnern frei, für die Vermittlung, den Kreis, mit dem Ziel der Schlichtung, einzuschalten.

Für den Träger

Für die Gemeinde

Neumünster,

Rickling,

.....
Leitung Zentrum kirchlicher Dienste

.....
Bürgermeister/in



Abkürzungsverzeichnis

BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BFD	Bundesfreiwilligendienst
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
FSJ	freiwilliges soziales Jahr
gem.	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
KiA	Kindheitspädagogen im Anerkennungsjahr
Kita	Kindertageseinrichtung
KiTaG	Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein
KKVwG	Kirchenkreisverwaltungsgesetz
MVG	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
päd.	Pädagogisch
piA	praxisintegrierte Ausbildung
PQVO	Personalqualifikationsverordnung
SiA	Studenten im Anerkennungsjahr
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
sog.	sogenannte
Sopos	Sonderposten
Std.	Stunden
SQKM	Standard-Qualitäts-Kosten-Modell
VBE	Vollbeschäftigteneinheit
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel